



Der Inkassoschock

Jurakontor RA Heinrich Kemper
Fon 030 27 89 39-10
E-Mail: kemper@jurakontor.de
www.jurakontor.de

Kempers Kolumne

Bis gerade war's noch ein schöner Tag, und dann dieser Brief von „Debitor-Inkasso“. 180 EUR wollen die haben, weil ich nicht mit der Rechnung der Telefongesellschaft einverstanden war und geschrieben habe, die 14,90 EUR zahle ich nicht. Und jetzt wollen die so viel Geld.

Kann das richtig sein? Es kann (muss aber nicht). Inkassokosten können als Verzugschaden geltend gemacht werden, wenn eine Rechnung überfällig ist und der Gläubiger davon ausgehen darf, dass die Einschaltung eines Inkassobüros zur Erledigung/Zahlung führt. Die Firmen, die bei Zahlungsverzug ihrer Kunden sofort Inkassobüros beauftragen, spielen mit der Angst und versuchen häufig, die Kosten hochzutreiben.

Aber ich habe doch geschrieben, dass ich die Rechnung nicht zahle?

Ja, aber können Sie den Zugang Ihres Schreibens beweisen? Im Schreiben des Inkassobüros steht kein Wort davon, dass Sie die Rechnung zurückgewiesen haben.

Kann ich mich schützen? Sie können z. B. schreiben: *„Wie ich Ihrem Auftraggeber bereits mit Schreiben vom ... mitgeteilt habe, erkenne ich die Hauptforderung nicht an und werde auf diese Mahnung und weitere Mahnungen nicht reagieren. Wenn Ihr Auftraggeber Geld will, muss er klagen.“*

Falls Sie es schaffen, so oder ähnlich zu reagieren und diese Position auch bei Mahnungen mit höheren Kostenforderungen durchzuhalten, werden Sie sich wegen der weiteren Inkassokosten, häufig aber auch insgesamt durchsetzen. Wenn Sie anfangen, über die Zahlung eines Teilbetrages zu verhandeln, haben Sie in der Regel schon verloren. **Das muss nicht sein!**

Näheres unter: www.jurakontor.de/de/rechtstipps/inkassokosten.html